

V2012 Interpellation (Grüne Köniz, Junge Grüne Köniz) „Ökologische Liegenschaftssteuer“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

In Köniz verursachen die Gebäudeheizungen etwa die Hälfte der gesamten Treibhausgasemissionen auf Gemeindegebiet. 75% der Wärme in Köniz (Heizung und Warmwasser) wird noch mit Öl und Erdgas erzeugt¹. Die Öl- und Erdgasheizungen in Köniz verursachen einen Ausstoss von ca. 75'000 Tonnen CO₂-Äquivalenten. Bei einem geschätzten Schaden von 180 Euro, bzw. CHF 200 pro Tonne CO₂² verursachen allein die fossilen Heizungen in Köniz jährlich einen Umweltschaden von ca. 15 Mio. Franken.

Das Könizer Parlament hat 2019 den Klimanotstand ausgerufen und anerkennt damit die Bekämpfung des Klimawandels als höchste Priorität. Gleichzeitig weist der Finanzhaushalt der Gemeinde Köniz ein strukturelles Defizit aus, was den finanziellen Spielraum stark einschränkt. Die ökologische Liegenschaftssteuer ermöglicht Mehreinnahmen für die Gemeinde und schafft Anreize zur Reduktion des CO₂-Ausstosses: Wer für Heizung und Warmwasser noch fossile Energien verwendet mit den entsprechenden CO₂-Emissionen, der soll höheren Liegenschaftssteuer bezahlen, alle anderen bezahlen einen im Vergleich reduzierten Satz.

Leider lässt die kantonale Gesetzgebung eine differenzierte Erhebung der Liegenschaftssteuer nicht zu. Im Grossen Rat des Kantons Bern ist ein Vorstoss hängig, der diese Möglichkeit für die Gemeinden fordert. Es wäre dann an den Gemeinden zu entscheiden, ob sie eine nach ökologischen Kriterien differenzierte Liegenschaftssteuer erheben möchten oder nicht. Solange dies nicht umgesetzt ist, könnte die Gemeinde Köniz vorangehen und die ökologische Liegenschaftssteuer indirekt einführen. Die Gemeinde würde die Liegenschaftssteuer für alle erhöhen und diejenigen Liegenschaftsbesitzenden, die ihre Gebäude bereits klimaneutral betreiben, die Differenz zurückzahlen. Somit würde ein wichtiger Anreiz für die Umstellung auf erneuerbare und klimaneutrale Heizsysteme geschaffen. Dazu haben wir folgende Fragen:

Gesetzt der Fall, das Parlament würde die Liegenschaftssteuer auf 1.5 Promille erhöhen

1. Wie hoch wäre der Ertrag bei einer Erhöhung auf 1.5 Promille für alle Liegenschaften?
2. Wie gross ist der Anteil von Liegenschaften, die mit einer Öl-, Gas- oder einer reinen Elektroheizung ausgestattet sind?
3. Falls für alle klimaneutral beheizten Liegenschaften die Differenz von 1.2 zu 1.5 Promille zurückerstattet würde, wie gross wäre die Rückerstattung insgesamt?
4. Wie könnte eine solche Rückerstattung konkret vollzogen werden?
5. Wie hoch wäre der administrative Aufwand?
6. Wo könnte es Probleme beim Vollzug geben?
7. Braucht es für die Rückerstattung ein Reglement oder eine Verordnung?
8. Falls ja, was genau müsste darin geregelt werden?

Köniz, 22.06.2020

David Müller

¹ Klimagas- und Energiebilanz der Gemeinde Köniz 2015:

https://www.koeniz.ch/public/upload/assets/13911/171128_Klimagas_Energiebilanz_Koeniz_2015.pdf

² Umweltbundesamt.de, 20.11.2018:

<https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/hohe-kosten-durch-unterlassenen-umweltschutz>

Eingereicht

22. Juni 2020

Unterschrieben von 13 Parlamentsmitgliedern

David Müller, Iris Widmer, Andreas Lanz, Sandra Röthlisberger, Matthias Müller, Christian Roth, Arlette Mürger, Käthi von Wartburg, Christina Aebischer, Dominique Bühler, Ruedi Lüthi, Casimir von Arx, Roland Akeret

Antwort des Gemeinderates

In der Interpellation wird zutreffend gesagt, dass die kantonale Gesetzgebung eine differenzierte Erhebung der Liegenschaftssteuer nicht zulässt. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass damit auch ein "Vorangehen" der Gemeinde Köniz, wie es in der Interpellation beschrieben ist, nicht möglich ist. Denn eine selektive Steuererhöhung abhängig von der Art der Wärmeenergieerzeugung kommt aufs selbe heraus, wie eine generelle Steuererhöhung mit Rückerstattungen abhängig von der Art der Wärmeenergieerzeugung. Das beschriebene Vorgehen wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Art Umgehung. – Was allenfalls möglich wäre, wäre eine generelle Erhöhung der Liegenschaftssteuer und, unabhängig von der Liegenschaftssteuer, eine Auszahlung von Subventionen für gewisse Arten von Wärmeenergieerzeugung.

Die unten gemachten Angaben basieren auf Daten der Feuerungskontrolle der Abteilung Umwelt und Landschaft. Diese Angaben sind anschliessend mit den Steuerdaten verknüpft worden. Die gemachten Angaben sind sehr genau aber sicher nicht z.B. für eine Rechnungsstellung verwendbar. Stand der Erhebung ist Ende 2019. Auch ändern die Angaben ständig zu Gunsten erneuerbaren Energieträgern unter anderem auch wegen der Erhöhung der kantonalen Fördergelder bei einem Energieträgerwechsel von Strom resp. Heizöl zu Holz- oder Wärmepumpenheizungen.

Die folgenden Antworten sind aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlagen nur hypothetisch.

1. Wie hoch wäre der Ertrag bei einer Erhöhung auf 1.5 Promille für alle Liegenschaften?

Für das Jahr 2021 werden Liegenschaftssteuern im Umfang von 10.5 Mio. Franken budgetiert. (Total aller Liegenschaftssteuern, bebaut und unbebaut) Der aktuelle Ansatz beträgt 1.2 Promille. Werden die Liegenschaftssteuern mit einem Ansatz von 1.5 Promille berechnet, so ergibt dies einen **Mehrertrag von 2.625 Mio.** Franken oder total 13.125 Mio. Franken.

Werden nur die beheizten Liegenschaften berücksichtigt, so betragen die Liegenschaftsteuer-einnahmen bei 1,2‰ CHF 6.77 Mio. und der **Mehrertrag** bei einer Erhöhung auf 1.5‰ (total CHF 8.46 Mio.) würde **CHF 1.69 Mio.** betragen.

2. Wie gross ist der Anteil von Liegenschaften, die mit einer Öl-, Gas- oder einer reinen Elektroheizung ausgestattet sind?

Heizungsart/Energieträger	Anzahl Lieg.steuer-rechnungen	%-Anteil	Anlagen	%-Anteil
Total	7'750		5'488	
Heizöl "extra leicht"	3'558	45.9	2'620	47.7
Erdgas/Propangas	1'519	19.6	767	14.0
Elektroheizungen/Infrarot	457	5.9	457	8.3

Unter Anzahl Liegenschaftssteuerrechnungen sind alle Stockwerkeigentümer und Fremdwärmebezüger ohne eigene Heizungsanlage einzeln erfasst.

3. Falls für alle klimaneutral beheizten Liegenschaften die Differenz von 1.2 zu 1.5 Promille zurückerstattet würde, wie gross wäre die Rückerstattung insgesamt?

Heizungsart/Energieträger	Anzahl Lieg.steuer-rechnungen	Lieg.steuer 1.2‰	Lieg.steuer 1.5‰	Differenz CHF
Holz	844	689'950	862'438	172'488
Wärmepumpe Erdsonde	1'057	749'853	937'316	187'463
Wärmepumpe Luft/Wasser	292	262'367	327'959	65'592
Total	2'193	1'702'170	2'127'713	425'543

Unter Anzahl Liegenschaftssteuerrechnungen sind alle Stockwerkeigentümer und Fremdwärmebezüger ohne eigene Heizungsanlage einzeln erfasst.

4. Wie könnte eine solche Rückerstattung konkret vollzogen werden?

In der Gemeinde Köniz unterliegen insgesamt 14'980 Liegenschaften und Parzellen der Liegenschaftssteuerpflicht. Davon sind 7'750 beheizte Liegenschaften und rund 1/3 (2'193) dieser Liegenschaften werden "ökologisch" geheizt. Werden nun alle Liegenschaftssteuer-Rechnungen zu einem Steuersatz von 1.5‰ ausgestellt, müsste die Gemeinde Köniz 9'423 Rückzahlungen von 0.3‰ vornehmen. Vorstellbar wäre ein elektronisches Formular, mit welchem die zu viel bezahlte Liegenschaftssteuer zurückgefordert werden könnte. Dies würde aber bedeuten, dass Steuerpflichtige von Wald- und Feldparzellen und unbeheizten Liegenschaften, total 7'230, ebenfalls eine Rückforderung verlangen können resp. müssen. Um die Anzahl Rückerstattungsgesuche zu minimieren, könnte man nur bei den 7'750 beheizten Gebäuden einen Steuersatz von 1.5‰ verrechnen. Bei den restlichen Liegenschaftssteuerpflichtigen würde ein Satz von 1.2‰ in Rechnung gestellt. Eine differenzierte Steuerrechnung mit Steuersätzen von 1.2‰ und 1.5‰ ist jedoch zurzeit gemäss kant. Steuergesetzgebung nicht möglich.

Statt einer Rückerstattung könnte man auch eine zusätzliche Rechnung an alle Liegenschaftsbesitzer mit einer Öl-, Gas- oder Elektroheizung inkl. angeschlossene Fremdwärmebezüger in der Höhe von 0.3‰ des amtlichen Wertes stellen. In diesem Fall müssten 5'534 zusätzliche Rechnungen gestellt werden.

5. Wie hoch wäre der administrative Aufwand?

Rückzahlung

Bei einem einheitlich verrechneten Steuersatz von 1,5‰ müssten bei rund 9'500 Steuerpflichtigen eine Rückzahlung veranlasst werden. Wird dazu 1-2 Minuten Zeit eingerechnet, so entspricht das einem Aufwand von 160-320 Stunden; rund 4-8 Wochen Aufwand bei einer Vollzeit-Arbeitsstelle. Müssten bei 5% der Eingaben nähere Abklärungen von geschätzt 0.5 Std. getätigt werden, ergibt das einen zusätzlichen Aufwand von 240 Stunden. Die ganze Administration und Betreuung bei Rückfragen usw. ist sehr schwer abschätzbar. Es ist mit einer mindestens 30%-Anstellung zu rechnen.

Rechnungsstellung

Statt einer Rückerstattung von zu viel bezahlter Liegenschaftssteuer könnte die Gemeinde eine zusätzliche Rechnung in der Höhe von 0.3‰ an die Liegenschaftsbesitzer von nicht klimaneutralen Heizsystemen stellen. Dies würde zurzeit rund 5'534 Steuerpflichtige betreffen. Für die Rechnungsstellung müsste 1-2 Minuten eingerechnet werden, was total 92 - 184 Stunden Aufwand bedeuten würde. Sind wiederum bei 5% der Fälle nähere Abklärungen von 0.5 Stunden zu tätigen, ergibt dies weitere 138 Stunden Arbeit.

Bei beiden Lösungen müssten die Daten der Fachstelle Umwelt und Energie genauestens überprüft werden, was einmalig einen grösseren Aufwand bedeuten würde. Dieser Aufwand ist sehr schwer abschätzbar. Die Datenpflege wird danach einen stetigen Arbeitsaufwand generieren.

6. Wo könnte es Probleme beim Vollzug geben?

Folgende Probleme resp. Aufwand könnten beim Vollzug auftreten:

Rückzahlung

- Wird bei allen Liegenschaftssteuerpflichtigen ein Satz von 1,5% verrechnet, so müssten wir jährlich mit ca. 9'500 Rückerstattungen rechnen; Tendenz zunehmend. Die Liegenschafts- resp. Parzellenbesitzer müssten ein Gesuch um Rückerstattung einreichen. Der Arbeitsaufwand der Gemeinde wäre sehr gross.
- Eine direkte Rückerstattung der Differenz von 0.3% ohne Gesuch bei unbebauten resp. unbeheizten Liegenschaften dürfte wegen fehlenden oder ev. nicht verwendbaren Daten oder bei Bareinzahlungen der Steuern nicht möglich sein.
- Wie und ob mit einer hohen Zuverlässigkeit die beheizten von unbeheizten Liegenschaften unterschieden werden können. Ebenfalls müssten die unbebauten Parzellen abgegrenzt werden können.
- Elektronisches - und Papier-Formular für eine Rückerstattung sind zu erstellen, was mit Zusatzkosten verbunden wäre.
- Ob bei einer "elektronischen" Rückmeldung mit den gemachten Angaben mit wenig Aufwand eine direkte Rückzahlung möglich ist, müsste abgeklärt werden. Kosten eines entsprechenden EDV-Programmes sind unbekannt.
- Da die Gemeinde Köniz in diesem Bereich wohl eine Pionierrolle übernehmen würde und keine Standardlösungen kopiert werden können, dürfte die Einführung einer ökologischen Liegenschaftssteuer sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Auch müssen wir uns bewusst sein, dass ein gewisses Lehrgeld bezahlt werden muss. Erfahrungsgemäss gibt es dabei ein paar wenige Spezial- und Problemfälle, deren Bearbeitung jedoch sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Eine Abschätzung dazu ist schwierig. Mit den Jahren würde dieser Aufwand jedoch abnehmen.
- Vor einer Rückzahlung müssten die gemachten Angaben der Steuerpflichtigen überprüft werden. Dabei stellt sich die Frage, ob eine Vollkontrolle oder nur eine Stichkontrolle von z.B. 10% der Rückmeldungen erfolgen soll. Dies würde zusätzlichen Aufwand bedeuten.
- Eine Anlaufstelle mit entsprechenden Stellenprozenten ist einzurichten.

Rechnungsstellung

- Unterlagen der Fachstelle Umwelt und Energie könnten hier hilfreich sein, doch für eine abgesicherte Rechnungsstellung müssten die Daten mit einem sehr grossen Initialaufwand überprüft werden.
- Zurzeit werden wegen der hohen Förderbeiträge des Kantons sehr viele Heizsysteme ersetzt. Daher ist das Ganze sehr dynamisch und eine lückenlose Mutation einer Datenbank ist unabdingbar. Zusätzliche Aussendienstarbeiten vor Ort wären wohl nötig, damit eine möglichst hohe Steuergerechtigkeit erzielt werden kann.
- Eine Anlaufstelle mit entsprechenden Stellenprozenten ist einzurichten.

7. Braucht es für die Rückerstattung ein Reglement oder eine Verordnung?

Wie weiter oben ausgeführt, ist der Gemeinderat der Meinung, unter dem heute geltenden kantonalen Recht könne das Modell "Erhöhung der Liegenschaftssteuer und Rückerstattung abhängig von der Art der Wärmeerzeugung" nicht umgesetzt werden.

Sollte der Kanton im Steuerrecht die notwendige Rechtsgrundlage schaffen, müsste die Gemeinde ihrerseits ein Reglement erlassen, evtl. ergänzt mit einer Verordnung.

Wenn die Gemeinde Subventionen für gewisse Arten von Wärmeerzeugung ausrichten möchte, müsste sie dafür ein Reglement erlassen, auch hier evtl. ergänzt mit einer Verordnung.

8. Falls ja, was genau müsste darin geregelt werden?

Dies kann nur bedingt beantwortet werden, weil die kantonale Grundlage fehlt.

Das Reglement müsste unter anderem auf die folgenden Fragen Antworten geben:

- Welches ist der Kreis der Betroffenen bzw. der Begünstigten?
- Welche Typen von Heizungen sollen gefördert bzw. belastet werden?
 - o Wie hoch muss der Anteil erneuerbare Energie sein (z.B. mind. 90%)
- Wie werden die Begünstigten ermittelt bzw. wie werden die Beiträge ausbezahlt oder belastet?
 - o Automatisch; z.B. über das Steuersystem
 - o Auf Antrag
- Wie hoch sollen die Beiträge /Abzüge sein?
- Die Zuständigkeiten innerhalb der Gemeindeverwaltung

Köniz, 26.08.2020

Der Gemeinderat